

136. Darf die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden, wenn das Berufungsgericht als Gericht erster Instanz erkennt?

St. P. D. §§. 229. 231. 232. 369 Abs. 3. 370.

Bgl. Bb. 9 Nr. 89.

IV. Straffenat. Urtr. v. 9. Mai 1890 g. B. Rep. 1063/90.

I. Landgericht Ratibor.

Das Landgericht hob infolge Berufung der Staatsanwaltschaft das Urteil des Schöffengerichtes, welches die Angeklagte der Fehlerei im Sinne des §. 259 St. G. B.'s für schuldig befunden hatte, auf, verurteilte aber zugleich auf Grund des §. 369 Abs. 3 St. P. D. die Angeklagte, wiewohl dieselbe in der Hauptverhandlung nicht erschienen war, wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Fehlerei. Der hiergegen von der Angeklagten verfolgten Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... Dagegen erscheint die Beschwerde begründet, welche darauf gestützt ist, daß die Hauptverhandlung, in welcher das angefochtene Urteil ergangen ist, in Abwesenheit der Angeklagten stattgefunden hat. In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht, daß, nachdem das

Landgericht, wengleich infolge eingelegter Berufung, in der Sache selbst als erstinstanzliches Gericht erkannt hat, gemäß §. 136 Nr. 2 G.B.G.'s die Zuständigkeit des Reichsgerichtes zur Entscheidung über die Revision begründet ist und auch die einschränkende Vorschrift des §. 380 St.P.D. für die Begründung des Rechtsmittels nicht Platz greift. Was aber die Beschwerde selbst anbelangt, so kann es dahingestellt bleiben, ob dem in der Revisionschrift hervorgehobenen Umstände eine wesentliche Bedeutung beizulegen, daß infolge der Abwesenheit der Angeklagten die Hinweisung derselben auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit unterblieben ist. Denn entscheidend ist jedenfalls der bei der Allgemeinheit der Beschwerde zu berücksichtigende Umstand, daß in §. 229 St.P.D. eine erstinstanzliche, mithin von der Vorschrift des §. 370 St.P.D. nicht berührte Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten überhaupt für unstatthaft erklärt ist und einer der Ausnahmefälle der §§. 231. 232 St.P.D. nicht vorliegt, wobei, soweit es sich um §. 231 a. a. D. handelt, in Betracht kommt, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nach den Eröffnungsbeschlüssen vom 19. Dezember 1889 und vom 24. Januar 1890 sowie dem schöffengerichtlichen Urteile vom 3. Februar 1890 in Fehlerei im Sinne des §. 259 St.G.B.'s, nach dem landgerichtlichen Urteile vom 28. März 1890 aber in gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Fehlerei, strafbar nach §. 260 St.G.B.'s, bestand.